

Aktenzeichen: 66 12 17 / K 225

Planfeststellungsbeschluss

Neubau eines Radweges an der K 225 von Wildeshausen nach Reckum Abschnitt 10, Stat. 0008 - Stat. 3990

Wildeshausen, 23.07.2021

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6
Tel. 04431 85-0

Sprechzeiten

Mo-Fr 8-12
Do (zusätzlich) 14-16
nach Vereinbarung 7-19

Internet

www.oldenburg-kreis.de

Kreditinstitut

Landessparkasse zu Oldenburg
Bremer Landesbank
Postgiroamt Hannover

BIC

SLZ0DE22
BRLADE22XXX
PBNKDEFF

IBAN

DE73 2805 0100 0029 4330 00
DE50 2905 0000 3001 6040 00
DE59 2501 0030 0076 0673 08

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Planfeststellungsbeschluss.....	4
A. Entscheidung	4
1. Feststellung des Plans	4
2. Festgestellte Planunterlagen	4
3. Nebenbestimmungen, Berichtigungen / Änderungen und Hinweise	5
3.1 Allgemeiner Vorbehalt.....	5
3.2 Versorgungsleitungen	5
3.3 Natur- und Landschaftsschutz	8
3.4 Straßenverkehr	10
4. Entscheidungen über Einwendungen/Stellungnahmen	11
5. Kostenentscheidung	11
B. Sachverhalt.....	11
1. Beschreibung des Vorhabens.....	11
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	11
C. Entscheidungsgründe	13
1. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	13
1.1 Zuständigkeit.....	13
1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung	13
1.3 Voraussetzungen der Planfeststellung	13
1.4 Umfang der Planfeststellung.....	14
1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	15
1.6 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge	15
2. Materiell - rechtliche Würdigung	15
2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen).....	15
2.2 Planungsleitsätze	15
2.3 Planrechtfertigung	15
2.4 Planungsvarianten	16
2.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung.....	16
2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege	16
2.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen.....	19
2.5.3 Artenschutz	19
2.6 Ermessensentscheidung / Allgemeine Zusammenfassung	20
2.7 Gesamtergebnis.....	20
3. Kostenentscheidung	21
4. Verfahrensrechtliche Hinweise	21
4.1 Konzentrationswirkung.....	21
4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten	21
4.3 Außerkrafttreten	21
4.4 Berichtigungen	21
4.5 Einsichtnahme.....	21
Rechtsbehelfsbelehrung	22

Abkürzungsverzeichnis

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2020)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (GVBl. S. 451)
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz vom 24.09.1980 (Nds.GVBl. S.359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133)
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.12.2019 (Nds.GVBl. 2019, S. 437)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz vom 25.04.2007 (Nds.GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nds.GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (GVBl. S. 477)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)

Der Landkreis Oldenburg erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau eines Radweges an der K 225, Abschnitt 10, Stat. 0008 - Stat. 3990 von Wildeshausen nach Reckum, Stadt Wildeshausen und Samtgemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Die festgestellten Planunterlagen umfassen zwei Ordner mit folgenden Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt
0	Merkblatt		1 - 3
1	Erläuterungsbericht		1 - 13
2	Übersichtskarte	1 : 25.000	1
3	Übersichtslageplan	1 : 5.000	1
5	Lagepläne	1 : 500	1 - 11
6	Höhenpläne	1 : 500/50	1 - 11
9	Landschaftspflegerische Maßnahmen - Maßnahmenplan (DECKBLATT, Stand 22.06.2021) - Maßnahmenblätter (DECKBLATT, Stand 05.07.2021) - tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (DECKBLATT, Stand 23.06.2021)	1 : 500	1 - 11 1 - 20 1 - 5
10	Grunderwerb - Grunderwerbsplan - Grunderwerbsverzeichnis	1 : 500	1 - 11 1 - 10
11	Regelungsverzeichnis		1 - 3
14	Straßenquerschnitt - Regelquerschnitt	1 : 50	1 - 3
19	Umweltfachliche Untersuchungen		
19.1	- Landschaftspflegerischer Begleitplan (DECKBLATT, Stand 23.06.2021) - Erläuterungsbericht - Bestands- und Konfliktplan		1 - 39 1 - 11 1 - 17
19.2	- Artenschutzbeitrag (DECKBLATT, Stand 22.06.2021)		1 - 32
19.3	- Faunistische Untersuchungen		
19.4	- Waldzustandserfassung entlang der Reckumer Straße K 225 nach Südost zwischen (L338) Wildeshausen und Reckum (K5)		1 - 12
19.5	- Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben		1 - 10

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 23 des Landkreises Oldenburg gekennzeichnet.

3. Nebenbestimmungen, Berichtigungen / Änderungen und Hinweise

3.1 Allgemeiner Vorbehalt

Die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Beschlusses bestehenden Verhältnisse ändern sollten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben ebenso vorbehalten; die Regel des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

3.2 Versorgungsleitungen

3.2.1 Avacon Netz GmbH/E.on Netz GmbH

3.2.1.1 Für die im Planungsgebiet befindlichen Fernmeldekabel muss ein Schutzbereich von je 3,00 m, d.h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse, eingehalten werden.

Über und unter dem Fernmeldekabel muss ein Schutzbereich von 1,00 m eingerichtet werden.

Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden.

3.2.1.2 Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Sollten dennoch Erdarbeiten notwendig sein sind diese nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH auszuführen.

3.2.1.3 Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb des Fernmeldekabels beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.

3.2.1.4 Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels ist in seinem Bestand und Betrieb ohne Einschränkungen zu gewährleisten.

3.2.1.5 Es dürfen im Leitungsschutzbereich des Fernmeldekabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.

3.2.1.6 Eine Kostenregelung für ggf. erforderliche Ersatz-, Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten hat nach den Kostenregelungen bestehender Verträge bzw. den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

3.2.1.7 Die Leitungsschutzanweisung der Avacon Netz GmbH sowie die Hinweise aus dem "Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen" und die Pläne über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u.a.) im Baustellenbereich sind zu beachten.

3.2.1.8 Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Avacon Netz GmbH in Verbindung zu setzen, damit erforderliche Maßnahmen zum Ersatz-, Sicherungs- bzw. Umlage

gungsarbeiten abgestimmt werden können und um Leitungsauskünfte und aktuelle Pläne einzuholen.

3.2.1.9 Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben-/Hilfseinrichtungen, insbesondere für Maßnahmen, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr. Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungs-schonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.

3.2.1.10 Bei Unklarheiten ist Rücksprache mit dem zuständigen Kundencenter/Standort der Avacon Netz GmbH zu halten.

3.2.1.11 Es sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner", "Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen" (Seite 3 bzw. Seite 4) und das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.

3.2.2 EWE Netz GmbH

3.2.2.1 Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der EWE NETZ GmbH in Verbindung zu setzen, damit erforderliche Maßnahmen zum Ersatz-, Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten abgestimmt werden können.

3.2.2.2 Für Anpassungsarbeiten von Anlagen der EWE Netz GmbH, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten, sollen die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten.

3.2.2.3 Eine Kostenregelung für ggf. erforderliche Ersatz-, Sicherungs- bzw. Umlagearbeiten hat nach den Kostenregelungen bestehender Verträge bzw. den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

3.2.3 Deutsche Telekom Technik GmbH

3.2.3.1 Der Vorhabenträger hat der Deutschen Telekom Technik GmbH mindestens 1 Monat vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zuzusenden und die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mitzuteilen.

3.2.3.2 Die Lage der vorhandenen Telekommunikationsleitungen, die von der Baumaßnahme konkret betroffen sind, müssen frühzeitig (nochmals) im Rahmen der Bauvorbereitung geklärt werden.

Der Vorhabenträger hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom unter Internet: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de zu informieren.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

- 3.2.3.3 Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom Technik GmbH in Verbindung zu setzen, damit erforderliche Maßnahmen zum Ersatz-, Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten abgestimmt werden können.
- 3.2.3.4 Eine Kostenregelung für ggf. erforderliche Ersatz-, Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten hat nach den Kostenregelungen bestehender Verträge bzw. den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 3.2.3.5 Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.
- 3.2.4 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
- 3.2.4.1 Die Versorgungsanlagen dürfen, außer in den Kreuzungsbereichen, nicht mit einer geschlossenen Fahrbahndecke überbaut werden.
- Die vorhandenen Leitungen müssen eine frostfreie Überdeckung von mindestens 1,0 m behalten.
- Der seitliche Sicherheitsabstand zur Leitungsachse muss mindestens 2,0 m zu beiden Seiten der Leitung betragen.
- 3.2.4.2 Die Vorschriften des DVGW-Arbeitsblattes W 400-1 sind zu beachten.
- 3.2.4.3 Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Betriebsstelle des OOWV in Wildeshausen, Herrn Scholz (Tel.: 04431 / 997911) in Verbindung zu setzen, damit die genaue Lage der Leitung vor Ort angezeigt und Leitungssicherungen und ggf. Umlegungsarbeiten abgestimmt werden können.
- 3.2.4.4 Eine Kostenregelung für ggf. erforderliche Ersatz-, Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten hat nach den Kostenregelungen bestehender Verträge bzw. den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 3.2.5 PLEdoc GmbH
- 3.2.5.1 Die Ferngasleitung der OpenGrid Europe GmbH kreuzt die K 225 bei km 0+859.000 in einem Schutzrohr. Der geplante Radweg verläuft entlang der westlichen Seite der K225 und quert die Ferngasleitung gemäß Plandarstellung außerhalb des dort vorhandenen Schutzrohres.
- 3.2.5.2 Die Schutzanweisungen der OpenGrid Europe GmbH sind zu beachten.
- 3.2.5.3 Eine Überdeckung der Ferngasleitung von 1,0 m darf nicht unterschritten werden.
- 3.2.5.4 Im Kreuzungsbereich zwischen der offenen Mulde und dem Rohrscheitel der Versorgungsanlage darf ein Mindestabstand von 1,0 m nicht unterschritten werden. Dieser Abstand ist ggf. durch den Einbau von Betonhalbschalen o. ä. dauerhaft zu gewährleisten.
- 3.2.5.5 Die Merkblätter zur Dokumentation und Baudurchführung müssen beachtet werden.

3.2.5.6 Der Straßenbaulastträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der PLEdoc GmbH in Verbindung setzen, damit alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sowie ggfs. weitere erforderliche Maßnahmen abgestimmt/eingeleitet werden können.

Die Kostenregelung erfolgt aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen.

3.2.5.7 Die Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der OpenGrid Europe GmbH sind zu beachten.

Alle Maßnahmen sind zum Schutz der Ferngasleitung und den zugehörigen Anlagen in das Bauwerksverzeichnis mit aufzunehmen und verbindlich vorzulegen.

3.2.5.8 Die ausführenden Unternehmen sind gehalten im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundigungspflicht rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme über das Internet-Portal www.bil-leitungsauskunft.de diese Maßnahme anzuzeigen.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz

3.3.1 Untere Naturschutzbehörde

3.3.1.1 Die Vorgaben bezüglich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind entsprechend der Unterlagen 1, 9 und 19 umzusetzen. Per Deckblattverfahren wurden die Ergänzungen der Unteren Naturschutzbehörde dem Planungsordner zugefügt. Auch die Ergänzungen sind umzusetzen.

3.3.1.2 Im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung wurde das Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt.

3.3.2 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

3.3.2.1 Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt, deshalb wird eine Luftbildauswertung empfohlen.

In Abhängigkeit der vorliegenden Erkenntnisse sind ggf. zusätzliche Maßnahmen wie Sondierungen vor bzw. im Zuge der Bauausführung durchzuführen.

3.3.3 Hunte-Wasserrecht

3.3.3.1 Die Bauvorbereitungen müssen frühzeitig miteinander abgestimmt und ggf. in der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

3.3.3.2 Die Ausführungsplanungen für die im Bereich der Kreuzung mit der Katenbäke (Verbandsgewässer II Ordnung „Katenbäke“, Gew. Nr. 4.00) geplante Radwegbrücke sollen gem. des Regelungsverzeichnisses in einer separaten Bauwerksplanung geregelt werden. Diese ist mit der Hunte-Wasserrecht abzustimmen.

3.3.3.3 Im Bereich der Katenbäke sollen Böschungsmatten eingebaut werden.

- 3.3.3.4 Falls innerhalb des Gewässerprofils der Katenbäke Baumaßnahmen durchgeführt werden sollen, müssen sie vor Baubeginn mit der Hunte-Wasseracht besprochen werden.
- 3.3.3.5 Die im Bereich der Katenbäke überbauten und wiederherzustellenden Gräben entlang des Radweges sind so an dieses Gewässer anzuschließen, dass keine Erosionsschäden am Profil der Katenbäke entstehen können.
- 3.3.3.6 Der Vorhabenträger hat dafür zu sorgen, dass die Vorflut im betroffenen Verbandsgewässer während der Bauzeit nicht behindert wird.
- 3.3.3.7 Nach Beendigung der Bauarbeiten ist das Gewässer im Bauwerksbereich vollständig instandzusetzen und ordnungsgemäß an das Gewässerprofil ober- und unterhalb anzuschließen.
- 3.3.3.8 Die Kostenregelung erfolgt entsprechend Verträgen/Vereinbarungen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3.3.3.9 Für alle Mängel und Schäden gegenüber dem Verband oder Dritten, die durch das Bauwerk entstehen, haftet grundsätzlich der Genehmigungsinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.
- 3.3.3.10 Nach Fertigstellung des Bauwerkes ist eine Abnahme mit Beteiligung des Verbandes durchzuführen. Bei der Abnahme ist dem Verband ein Satz maßstäblicher Pläne des Bauwerkes, der auch einen Gewässerquerschnitt enthalten muss, zu übergeben (Höhenangaben sind auf Normalnull – NN – zu beziehen).

3.3.4 LBEG

- 3.3.4.1 Im Rahmen der Umweltbaubegleitung (Maßnahme 9V) sollen durch kontinuierliche Anwesenheit von fachkundigem Personal (Vegetationskunde, Fauna, Bodenkunde, Hydrologie) weitere Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Als fachliche Grundlage dient die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient zudem als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen.

- 3.3.4.2 Für das Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten.

Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

- 3.3.4.3 Die im Plangebiet vorhandenen Wasserschutzgebiete sowie der Grund- und Trinkwasserschutz sind beim Radwegbau zu berücksichtigen.

3.3.5 Niedersächsischer Heimatbund e.V.

3.3.5.1 Die Vorschriften der RAS-LP-4 und DIN 18920 (vgl. Maßnahmen 3 V und 5 V) sind auf der gesamten Baustrecke zu beachten.

Das Befahren des Kronentraufbereichs sowie die Lagerung von Baumaterialien oder das Parken von Fahrzeugen im Kronentraufbereich an jeglichen Gehölzen ist zu unterlassen.

3.3.6 Unterhaltungsverband Hunte

3.3.6.1 Der Vorhabenträger hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Unterhaltungsverband Hunte in Verbindung zu setzen, damit erforderliche Maßnahmen zum Ersatz-, Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten abgestimmt werden können.

3.3.6.2 Die gewählte Ausführung der Brückenkonstruktion über das Gewässers II. Ordnung „Katenbäke“ darf zu keiner Querschnittsverengung des Gewässers führen.

3.3.6.3 Die bestehenden Böschungsneigung des Gewässers sind einzuhalten.

3.3.6.4 Alle Böschungen einschl. der Sohle unterhalb der neuen Brücke sowie zwischen der Brücke und der K 225 sind mit Wasserbauschotter zu befestigen und bis zum Beharrungszustand zu unterhalten.

3.3.6.5 Alle durch die Ausbaumaßnahme verursachten Ablagerungen und Einträge in das Gewässer sind sofort zu beseitigen.

3.3.6.6 Beginn und Ende der einzelnen Arbeiten sind dem Unterhaltungsverband Hunte anzuzeigen.

3.3.6.7 Die Zugänglichkeit des Gewässers ist jederzeit zu gewährleisten.

3.3.6.8 Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten.

3.3.6.9 Dem Unterhaltungsverband ist ein bevollmächtigter Vertreter der bauausführenden Firma zu benennen.

3.3.6.10 Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Fertigstellungsabnahme gemeinsam mit dem Unterhaltungsverband Hunte durchzuführen.

3.3.7 Niedersächsische Landesforsten

3.3.7.1 Die Auflagen und Bedingungen der Niedersächsischen Landesforsten wurden im Deckblatt zu 9 und im Deckblatt zu 19 berücksichtigt.

3.4 Straßenverkehr

3.4.1 Der neue Radweg ist an den bereits vorhandenen Radweg anzuschließen.

3.4.2 Die Hochbordanlage gegenüber der Einmündung der Gemeindestraße „Am Wehrhahn“ ist abzusenken.

- 3.4.3 Für die Aufbringung von Markierungen und das Aufstellen von Verkehrszeichen ist rechtzeitig vor Fertigstellung des Radweges eine die verkehrsbehördliche Anordnung beim Straßenverkehrsamt einzuholen.

4. Entscheidungen über Einwendungen/Stellungnahmen

Der Vorhabenträger hat die zur Erledigung von Einwendungen, Hinweisen und Anmerkungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen einzuhalten und die versprochene Maßnahme durchzuführen. Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit Ihnen nicht durch Auflagen, Hinweisen oder Änderungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Landkreis Oldenburg. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Bauvorhaben umfasst den Neubau eines Radweges an der K 225, Abschnitt 10, Stat. 0008 - Stat. 3990 von Wildeshausen nach Reckum, Samtgemeinde Harpstedt und Stadt Wildeshausen, Landkreis Oldenburg.

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den festgestellten Unterlagen beschrieben und planerisch dargestellt. Hierauf wird Bezug genommen.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Im März 2020 wurde das beantragte Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 VwVfG eröffnet.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 19.03.2020 bis einschließlich 01.04.2020 bei der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Zusätzlich wurden die Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Oldenburg veröffentlicht. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Samtgemeinde Harpstedt, der Stadt Wildeshausen oder dem Landkreis Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind. Als Ende der Einwendungsfrist wurde der 15.04.2020 angegeben.

Da es aufgrund der Corona-Pandemie diverse Einschränkungen im öffentlichen Bereich gab, wurden die Planunterlagen erneut vom 09.09.2020 bis einschließlich 22.09.2020 bei der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen nach vorheriger ortsüblichen Bekanntmachung zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Bis zum 06.10.2020 konnten Einwendungen schriftlich oder elektronisch erhoben werden.

Den Trägern öffentlicher Belange und den Verbänden wurden am 09.03.2020 die Planunterlagen zugesandt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen hatten keine Bedenken gegen die Maßnahme und haben keine Auflagen oder Hinweise gefordert:

- Exxon Mobil Production Deutschland GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Gastransport Nord GmbH
- Tennet TSO GmbH
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Landkreis Oldenburg – Behindertenbeauftragte
- Landkreis Oldenburg – Untere Wasserbehörde

Folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben keine Stellungnahme abgegeben:

- AbwasserVerband Stuhr/Weyhe
- Aktion Fischotter e.V.
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Anglerverband Niedersachsen e.V.
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH
- GASCADE Gastransport GmbH
- Gasunie Deutschland Transport Services GmbH
- Gemeinde Winkelsett
- Heimatbund Niedersachsen e.V.
- Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR LabÜN
- Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- Landkreis Oldenburg – Untere Bauaufsichts-/Denkmalschutzbehörde
- LGLN, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
- Naturfreunde Niedersachsen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsische Landgesellschaft
- NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg
- Nord-West Oelleitung GmbH
- Open Grid Europe GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Niedersachsen e.V.
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Verein Naturschutzpark e.V.
- Westnetz GmbH
- Wintershall AG

Folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen haben eine Stellungnahme abgegeben, die unter A.3.2 bis 3.4 berücksichtigt wurde:

- Avacon Netz GmbH/E.on Netz GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- EWE Netz GmbH
- Hunte-Wasseracht
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landkreis Oldenburg – Untere Naturschutzbehörde
- Landkreis Oldenburg – Untere Straßenverkehrsbehörde
- LGLN. Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst -
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ahlhorn
- Nds. Heimatbund e.V.
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
- PLEdoc GmbH
- Unterhaltungsverband Hunte

Innerhalb der Einwendungsfrist ist eine Einwendung eingegangen.

Der im Planfeststellungsverfahren für das o.g. Bauvorhaben vorgesehene Erörterungstermin wurde gemäß § 5 Abs. 2 PlanSiG durch eine Online-Konsultation ersetzt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht und die Behörden, die Träger des Vorhabens und diejenigen, die Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben haben, wurden dennoch gesondert über dieses Verfahren mit Schreiben vom 21.09.2020 benachrichtigt. So wurden den Behörden, dem Träger des Vorhabens und denjenigen, die Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben haben, die Möglichkeit gegeben zur Gegenäußerung Stellung zu nehmen.

C. Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Zuständigkeit

Rechtsgrundlage für die Planfeststellung ist § 38 NStrG in Verbindung mit den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Der Landkreis Oldenburg ist gemäß § 38 Abs. 5 NStrG und § 3 VwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

1.2 Notwendigkeit und Zulässigkeit der Planfeststellung

Nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass der Neubau eines Radweges straßenrechtlich eine Änderung der K 225 darstellt. Ein Radweg gehört gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG zur öffentlichen Straße. Gemäß § 38 Abs. 1 NStrG ist daher ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

1.3 Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Neubau eines Radweges einschließlich der Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde.

Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sog. planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden - wie nachfolgend unter Punkt 2. näher dargelegt ist - bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

1.4 Umfang der Planfeststellung

Der Planfeststellungsbeschluss unterrichtet im Rahmen der hoheitlichen Allgemeinverbindlichkeits-erklärung auch alle vom Plan Betroffenen über die umfassende Regelung aller vom Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Einschluss der von der Konzentrationswirkung erfassten spezialgesetzlichen Verwaltungsentscheidungen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht andere behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs.1 VwVfG).

Mit diesem Planfeststellungsbeschluss werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen nach §§ 8, 9, 10, 13, 18 u. 57 WHG zur Benutzung von Gewässern, nach § 57 NWG i.V.m. § 36 WHG zur Herstellung und wesentlichen Änderungen von baulichen Anlagen an Gewässern und nach § 68 WHG zur Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung von Gewässern entsprechend dem Plan erteilt.

Die im Beschluss verfügten Änderungen und Nebenbestimmungen, die auch in den Planunterlagen kenntlich gemacht sind sowie Deckblätter zu Unterlage 9 und 19, gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

Die gemäß § 36 Abs. 1 und Abs. 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen einschließlich der Änderungen sind nach Abwägung und Entscheidung über die im Anhörungsverfahren vorgetragene widerstreitenden Belange öffentlich-rechtlicher und privater Art oder aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden.

Die Nebenbestimmungen (Vorbehalte, Nebenbestimmungen, Änderungen) ergänzen oder ändern die Regelungen der ausgelegten Planunterlagen oder schränken sie in tatsächlicher, rechtlicher oder zeitlicher Hinsicht ein.

1.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Planfeststellungsverfahren sind die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Für die mit diesem Bescheid genehmigte Maßnahme war gemäß § 3c und § 5 NUVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine UVP erforderlich ist.

Es wurde festgestellt, dass das Vorhaben mit Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden ist. Insbesondere sind die Schutzgüter Boden und Pflanzen sowie Flächen mit besonderer Bedeutung für die Forstwirtschaft betroffen. Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind jedoch geeignet, diese Eingriffe zu kompensieren. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Somit sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde gemäß § 6 NUVPG zusammen mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen öffentlich bekannt gemacht.

1.6 Einhaltung verfahrensrechtlicher Vorschriften, Anträge

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Förmlichkeiten des Verfahrens beachtet worden sind. Besondere Verfahrensanträge sind nicht gestellt worden.

2. Materiell - rechtliche Würdigung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Rechtssätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2.3 Planrechtfertigung

Eine hoheitliche Planung findet ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sie ist vielmehr für die konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig. Für die Planrechtfertigung ist jedoch nur zu verlangen, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, objektiv vernünftigerweise geboten ist; unausweichlich muss es dagegen nicht sein. Ein Vorhaben scheitert an der mangelnden Planrechtfertigung nur dann, wenn es sinnvoll und zweckmäßig unterbleiben kann. Grundsätzlich ist damit im Rahmen der Planrechtfertigung zu klären, ob die für das Bauvorhaben streitenden öffentlichen Belange generell geeignet sind, eine Enteignung zu rechtfertigen.

Der Neubau des Radweges entlang der K 225 und die damit verbundenen in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich.

Bei dem Planungsabschnitt handelt es sich im straßenrechtlichen Sinn um eine „Freie Strecke“ und dient dem überörtlichen Verkehr. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 100 km/h. Die Flächennutzung beidseitig der Straße setzen sich aus Acker- und Grünlandflächen, Waldbeständen und einzelnen bebauten Grundstücken zusammen. Da kein separater Verkehrsraum für Radfahrer und Fußgänger zur Verfügung steht, müssen diese derzeit die 6,0 m breite Fahrbahn mitnutzen. Im Begegnungsfall (PKW / LKW / Radfahrer) können sich hierdurch gefährliche Verkehrssituationen ergeben.

Um eine ausreichende Verkehrssicherheit, vor allem für die schwächeren Verkehrsteilnehmer, und einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, ist der Neubau des Radweges, der zudem einen Lückenschluss des Radwegenetzes darstellt, unumgänglich.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen (s. auch C.2.5 dieses Beschlusses).

Kreisstraßen sind Straßen, die dem zwischen- und überörtlichen Verkehr innerhalb eines Landkreises dienen. Dies trifft eindeutig auf die K 225 zu: Sie verbindet die Samtgemeinde Harpstedt und die Stadt Wildeshausen.

2.4 Planungsvarianten

Grundsätzlich sind solche Planungsvarianten abzuwägen, die sich nach der Lage der Dinge ernsthaft anbieten. Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht werden, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Bei der Variantenprüfung können bereits in einem frühzeitigen Verfahrensstadium diejenigen Varianten ausgeschlossen werden, die sich als weniger geeignet erweisen (BVerwG v.24.04.2009, 9 B 10.09, Rn. 5).

Für den geplanten Radweg ist keine Variantenuntersuchung erfolgt. Bei einem Ortstermin wurde die bevorzugte Radwegführung festgelegt. Der Radweg soll an der Westseite der K 225 angelegt werden. Er beginnt in Reckum bei Str.-km 0+000 = Abschnitt 10, 3+990 (Bau-km 0+000) und verläuft nördlich bis Wildeshausen bei Str.-km 0+229 = Abschnitt 10, 3+990 (Bau-km 3+996). Damit das Landschaftsbild erhalten bleibt, liegt die Achse des Radweges in der Regel hinter den vorhandenen Baumbestand und den vorhandenen Gräben. Aufgrund von punktuellen Bebauungen und Einmündungen wird der Radweg jedoch abschnittsweise parallel zur Fahrbahn mit einem Trennstreifen von $b = 1,75$ m geführt. Durch die gewählte Trassierung bleibt das Landschaftsbild erhalten und die Eingriffe auf Privatgrundstücken werden so gering wie möglich gehalten.

2.5 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

2.5.1 Naturschutz und Landschaftspflege

2.5.1.1 Eingriffsregelungen

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG bzw. §§ 5 ff NAGBNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und

- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße auszugleichen sind. Ergibt die naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, können nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 6 NAGBNatSchG Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

2.5.1.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

Aus § 15 Abs. 2 BNatSchG ist abzuleiten, dass eine Beeinträchtigung auch dann vermeidbar ist, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat verschiedene vorübergehende und dauerhafte Maßnahmen vorgesehen. Wir verweisen auf die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen (s. Deckblätter zu Unterlagen 9 + 19).

2.5.1.3 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), in den landschaftspflegerischen Maßnahmen (Deckblatt zu Unterlage 9) und im landschaftspflegerischen Begleitplan (Deckblatt zu Unterlage 19) beschrieben. Das Vorhaben muss wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele nicht unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu; sie haben aber besonderes Gewicht im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft nicht dominierend.

Die Planunterlagen geben Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigen die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Konflikte entstehen in diesem Fall hauptsächlich durch die Neuversiegelung und den Verlust von Gehölzen, Bäumen und Wald.

Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine andere Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen sind in den Unterlagen 1, Deckblatt zu 9 und Deckblatt zu 19 beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, mit den oben aufgeführten Nebenbestimmungen für zulässig gehalten.

2.5.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Folgende in den Deckblättern zu Unterlage 9 und 19 genannten Maßnahmen zur Vermeidung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind durchzuführen:

- 1 V_{CEF}: Bauzeitregelung bei Baufeldräumung, Baumfällungen dürfen nur in den Monaten Dezember und Januar durchgeführt werden, da zu diese Zeit Bäume nur selten von Fledermäusen besiedelt sind.
Die Beseitigung von weiteren Vegetationsbeständen darf nur im Winterhalbjahr außerhalb der Brutzeit der Avifauna erfolgen (gemäß § 39 BNatSchG: Verbot für Gehölzschnitt in der Zeit zwischen 1. März und 30. September).
Im Offenlandabschnitt müssen die Bodenarbeiten (hier: Entfernen des Oberbodens) außerhalb der Kernbrutzeit (April und Mai) der Goldammer erfolgen. Dadurch kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass sich Goldammern im Eingriffsbereich ansiedeln.
- 2 V_{CEF}: Ökologische Umweltbaubegleitung (Untersuchung ausgewählter Bäume auf Fledermausbesatzung vor Baumfällungen), auch wenn im Dezember und Januar gefällt wird, ggf. Anbringung von Fledermauskästen als Ersatzhabitat
- 3 V: Schutzzaun zur Begrenzung des Baufeldes (Schutz von Vegetation, Habitaten, Boden und Gewässern)
- 4 V: Verzicht von Baustreifen oder Lagerflächen im Bereich empfindlicher Biotopkomplexe
- 5 V: Einzelbaumschutz, Aussparung des Wurzelbereichs bei Bodenabtrag
- 6 V: Kontrolle auf Ameisenhügel im Eingriffsbereich, fachgerechte Bergung und Umsetzung
- 7 V: Einbau von Böschungsmatten / Erosionsschuttmatten und Ansaat mit Regiosaatgut aus Herkunftsregion / Nordwestdeutsches Tiefland)
- 8 V: Rekultivierung des Bodens (z.B. Trennung von Oberboden und Unterboden beim Bodenabtrag und Wiedereinbau, Tiefenlockerung von Böden, frühzeitige Wiederbegrünung / Zwischenansaat offen liegender Böden)
- 9 V: Umweltbaubegleitung

2.5.1.5 Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Folgende in Unterlage 9 und 19 genannten Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind durchzuführen:

- 11 A: Anpflanzung und Ergänzungspflanzungen inkl. fachgerechter Verankerung von 136 Alleebäumen gebietseigener Herkunft (mind. StU 16-18 cm)
In Anbetracht der klimatischen Veränderungen und im Hinblick auf den für Bäume schwierigeren Standort an Straßen, sollten nach einzelfallbezogener Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ausnahmsweise andere Baumarten im selben Pflanzabstand, wie die Bäume erster Ordnung, gepflanzt werden können: Ausnahmen von dieser Baumartenwahl können nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

- 12 E: Ersatzaufforstung (bestehend aus zwei Flurstücken)
Die Maßnahme wird auf zwei Flurstücken umgesetzt (siehe Maßnahmenkartei). Die Gesamtgröße beider Flurstücke beläuft sich auf 21.393 m², wovon nur 19.809 m² für die Kompensation des Radweges benötigt werden. Die verbleibenden 1.584 m² können ggf. anderen Eingriffen zugeordnet werden.
- 13 E: Entwicklung von Extensivgrünland (4.479 m²)

2.5.1.6 Funktion der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Die Planfeststellungsbehörde sieht die zu erwartenden Eingriffe und Beeinträchtigungen, ist jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Wege der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range zurückstehen.

Durch Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden insbesondere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände weitestgehend ausgeschlossen. Nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen unter Beachtung der unter A.3.3 dieses Beschlusses getroffenen Nebenbestimmungen wird nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet sein.

Das öffentliche Interesse an einer Realisierung der Maßnahme zum Zwecke der Erhöhung der Verkehrssicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Radfahrer und Fußgänger überwiegt hier die eher geringe Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

2.5.2 Schutzgebiete/geschützte Flächen

Der zukünftige Radweg kreuzt das Fließgewässer „Katenbäke“. Um den Eingriff in das Biotop des Fließgewässers „Katenbäke“ so gering wie möglich zu halten wird eine Radwegebrücke in Stahlkonstruktion mit Holzbohlenbelag bei Station 2+462,5 vorgesehen.

Der zukünftige Radweg verläuft im Naturpark Wildeshauser Geest (NDS 00012) und im Wasserschutzgebiet „Wildeshausen Fassung D“ (Schutzzone IIIA).

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sowie im näheren und weiteren Umfeld sind keine Gebiete des europäischen Schutzsystems Natura 2000 wie FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete vorhanden und somit auch nicht von der Baumaßnahme betroffen.

Wallhecken (geschützte Landschaftsbestandteile) sind von der Baumaßnahme nicht betroffen.

2.5.3 Artenschutz

Den Regelungen zum Artenschutz wird durch die Maßnahmen 1 V_{CEF} (Bauzeitenbeschränkung) und 2 V_{CEF} (Ökologische Umweltbaubegleitung) Rechnung getragen. Davon unbenommen greifen die Verbote des Artenschutzes nach §§ 44 und 45 BNatSchG nicht als rechtliches Hindernis.

2.6 Ermessensentscheidung / Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch überprüft, ob die Gründe, die für das Vorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigungen der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVwZ 1999 S. 528 ff). Sie kommt dabei zum Ergebnis, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist. Für die Baumaßnahme sprechen zunächst die Belange, die - unter Punkt C.2.3 dieses Beschlusses dargelegt - die Rechtfertigung des Vorhabens stützen. Auch wenn - wie bereits ausgeführt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115).

Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und der Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten entgegenstehenden Belangen der Vorrang einzuräumen ist.

Durch andere straßenbauliche oder verkehrslenkende Maßnahmen kann keine vergleichbare Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erreicht werden. Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Bewirtschafter von landwirtschaftlich genutzten Flurstücken erhalten eine Entschädigung. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen vermieden bzw. durch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, die Planung wegen Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufzugeben und sich für die sog. Nullvariante entscheiden zu müssen. Das öffentliche Interesse an dem Neubau des Radweges ist vorrangig, unüberwindbare rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung dem verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Sie enthält keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf die ent eignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

2.7 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung aller bekannt gewordenen Belange lässt sich feststellen, dass der Neubau eines Radweges entlang der K 225 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig und geboten.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 2 NVwKostG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Landkreis Oldenburg nach § 2 Abs. 1 Nr.1 NVwKostG befreit.

4. Verfahrensrechtliche Hinweise

4.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

4.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

4.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 7 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z.B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

4.5 Einsichtnahme

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden eingesehen werden.

Dieser Beschluss sowie die unter A.2. genannten Planunterlagen werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt und der Stadt Wildeshausen, Am Markt 1, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Oldenburg**, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Im Auftrage

Schmidt

Schmidt

